



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, vom 22.12.2020, Zahl: 010-1/2020, mit welcher Nebengebühren festgesetzt werden:

Gemäß § 41 K-GVBG, LGBl.Nr.95/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 29/2020, § 29 K-GBG, LGBl.Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. 38/2020 sowie § 16 K-DRG 1994, LGBl.Nr. 71/1994 in der Fassung LGBl.Nr. 29/2020 werden für die Gemeindevertragsbediensteten der Gemeinde Gallizien folgende Nebengebühren verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Nebengebührenverordnung findet Anwendung auf die im Bereich der Hoheitsverwaltung verwendeten Gemeindebediensteten.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- (2) Die in der Anlage angeführten Beträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 geändert wird.

§ 3

Art und Ausmaß der Nebengebühren

(1) Mehrleistungszulagen (§ 158 K-DRG)

1. Amtsleiter	10,64799 %
2. Meldeamtsleiter	14,64799 %
3. Wasserwart	2,642 %
4. Wassermeister und Wasserwart	6,261 %
5. Betriebsleiter (GWVA und Abfallbeseitigung)	1,85919 %
6. Handwerklicher Dienst (Wirtschaftshof)	8,74875
7. Reinigung (VS)	4,64799 %
8. Beauftragter Projekt Gesunde Gemeinde	5 %

(2) Aufwandsentschädigung (§ 162 K-DRG)

1. Amtsleiter	8 %
2. Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindezeitung)	5 %
3. Betriebsleiter (GWVA und Abfallbeseitigung)	1,85919 %
4. Standesbeamter	14,87357 % jährlich

(3) Erschwerniszulage (§ 160 K-DRG)

1. für die Bedienung von Computern	5 %
2. Administration Homepage	5 %
3. Meldeamtsleiter	5 %

(4) Fehlgeldentschädigung (§ 160 K-DRG)

1. Hauptkasse	3,09866 %
---------------	-----------

(5) Bereitschaftsentschädigung (§ 157 K-DRG)

Für Straßenwinterdienst, GWVA

1. Handwerklicher Dienst (Wirtschaftshof)	5,42888 %
---	-----------

§ 4

Auszahlung

- (3) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit dem Monatsbezug im Jänner jeden Jahres.
- (4) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt.

Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 5

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegender Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak

Zur Abfrage im Internet freigegeben:

Angeschlagen am: 23.12.2020
Abgenommen am: 07.01.2021

